



Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Eidgenössisches Finanzdepartement (EFD)
Bundesgasse 3
3003 Bern

Teilrevision des Mehrwertsteuergesetzes (Umsetzung der Motion WAK-N 13.3362); Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 10. Juni 2014 hat das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) den Regierungsrat im Rahmen eines Vernehmlassungsverfahrens eingeladen, zur Teilrevision des Mehrwertsteuergesetzes (MWSTG; SR 641.20) (Umsetzung der Motion WAK-N 13.3362) Stellung zu nehmen. Für die Möglichkeit zur Stellungnahme danken wir Ihnen.

1. Allgemeine Bemerkungen

Der Urner Regierungsrat begrüsst und unterstützt die meisten der vom Bundesrat vorgeschlagenen Änderungen. Insbesondere die Neuregelung der Steuerpflicht für Gemeinwesen und die Erweiterung der Steuerausnahmen zur Erleichterung der Zusammenarbeit zwischen Gemeinwesen werden geschätzt. In diesem Bereich besteht allerdings noch weiterer Anpassungsbedarf. Zum Beispiel wenn es darum geht, dass zwei Gemeinwesen zur Bewältigung einer öffentlichen Aufgabe zusammenarbeiten oder wenn ein Gemeinwesen bei einem anderen Gemeinwesen Leistungen einkauft, anstatt diese selber zu erbringen (z. B. Investitionsbeiträge für den Bau einer Turnhalle für das Recht auf spätere Mitbenützung).

Ebenso befürwortet der Regierungsrat Massnahmen zur Beseitigung von mehrwertsteuerlich bedingten Benachteiligungen der Schweizer Wirtschaft gegenüber ausländischen Firmen. Und er schätzt es, dass die Änderungen nur zu einer marginalen Mehrbelastung der Konsumentinnen und Konsumenten führt.

2. Bemerkungen zum erläuternden Bericht zur Teilrevision des Mehrwertsteuergesetzes bzw. zu einzelnen Gesetzesartikeln

Artikel 3 Buchstabe h VE-MWSTG - Begriffe

Die Bestimmungskriterien für eine "eng verbundene Person" sollten möglichst klar und eindeutig formuliert sein. Die Variante des Bundesrats ist daher vorzuziehen.

Die Erweiterung der Definition auf Stiftungen und Vereine in der vorgeschlagenen Form wird abgelehnt. Es wird argumentiert, dass zwar die Leistung von Pensionskassen-Stiftungen von der Steuer ausgenommen sind, jedoch die Geschäftsführungs-Leistung grundsätzlich steuerpflichtig ist, wenn sie von Dritten erbracht wird. Deswegen würden viele Unternehmen die Geschäftsführungs-Leistungen unentgeltlich erbringen und so die Besteuerung unterlaufen. Die unentgeltliche Arbeitsleistung, die Mitarbeiter für die Vorsorgeeinrichtung ihres Arbeitgebers erbringen, sollte von der Mehrwertsteuer ausgenommen bleiben. Unentgeltliche Arbeit sollte nicht durch die Mehrwertsteuer verhindert werden. Es gilt zu bedenken, dass ein Teil der Arbeitsleistung, die für Stiftungen und Vereine erbracht wird, tatsächlich ganz oder teilweise unentgeltlich bzw. ehrenamtlich erbracht wird. Unternehmen unterstützen beispielsweise Stiftungen und Vereine, indem sie Arbeitsleistung ihrer Mitarbeiter kostenlos zur Verfügung stellen. Im Resultat wäre es daher nicht sachgerecht, in solchen Fällen auf den Umstand einer "eng verbundenen Person" abzustellen, diese unentgeltlichen Leistungen aufzurechnen und mit der Mehrwertsteuer zu belasten. Der Mehrwertsteuer soll nach wie vor nur derjenige Teil der Leistung unterliegen, der tatsächlich entgeltlich erbracht wurde.

Antrag: In Artikel 3 Buchstabe h VE-MWSTG ist die Ziffer 2 zu streichen.

Artikel 10 Absatz 2 VE-MWSTG - Grundsatz

Für die Festlegung der Steuerpflicht soll neu auf die weltweit erzielten Umsätze abgestellt werden. Diese Anpassung betrifft vor allem ausländische Unternehmen, die im Inland Leistungen von weniger als 100'000 Franken erbringen und bisher von der Steuerpflicht befreit waren. Sie betrifft auch ausländische Unternehmen, die im Inland Leistungen erbrachten und sich nicht im MWST-Register registrieren liessen. Ihre Leistungen wurden mit der Bezugs-

steuer abgerechnet, was in der Praxis aber zu gewissen Schwierigkeiten im Vollzug führte. Ausländische Unternehmen müssen sich neu zwingend im MWST-Register registrieren lassen. Nur ausländische Unternehmen, die ausschliesslich Dienstleistungen erbringen, die im Inland zu versteuern sind, bleiben unabhängig von der Umsatzhöhe von der Steuerpflicht befreit. Ihre Leistungen werden mit der Bezugssteuer durch den Leistungsempfänger besteuert.

Die Änderung verursacht zwar einen deutlichen administrativen Mehraufwand wegen der Registrierung von tausenden von Firmen und der anschliessenden Kontrolle der MWST-Abrechnungen. Der Zusatzaufwand ist aber mit den daraus generierten Einnahmen mehr als gedeckt. Vor allem aber schafft sie gleiche Bedingungen für in- und ausländische Unternehmen und reduziert steuerbedingte Wettbewerbsverzerrungen. Daher wird die Änderung gutgeheissen.

Zu überdenken wäre allenfalls, ob die Ausnahme für ausländische Unternehmen, die ausschliesslich Dienstleistungen erbringen, die im Inland zu versteuern sind, ebenfalls aufgehoben werden soll und sich solche Unternehmen auch zwingend im MWST-Register registrieren lassen müssen. Das System der Bezugssteuer könnte dadurch ganz abgeschafft werden. Schwierigkeiten bei der Durchsetzung und Kontrolle der Registrierungspflicht und der Abrechnung (darum das Prinzip der Solidarhaftung zwischen Leistungserbringer und Leistungsempfänger) sowie die Ergiebigkeit der bisherigen Bezugssteuer sind in diese Überlegungen einzubeziehen.

Artikel 14 Absatz 2 VE-MWSTG - Beginn und Ende der Steuerpflicht

Eine unterschiedliche Definition für den Beginn und das Ende der Steuerpflicht für in- und ausländische Unternehmen scheint weder nötig noch sinnvoll. Die Variante des Bundesrats wird bevorzugt.

Artikel 19 Absatz 2 VE-MWSTG - Mehrheit von Leistungen

Im Vorschlag des Bundesrats handelt es sich lediglich um eine gesetzestechnische Anpassung ohne Änderung der Rechtslage. Die Variante des Konsultativgremiums, das keine Anpassung vorschlägt, wird bevorzugt.

Artikel 21 Absatz 2 Ziffer 21 Buchstabe c VE-MWSTG - Von der Steuer ausgenommene Leistungen

Die Aufhebung der Steuerausnahme für Parkplätze im Gemeingebrauch hat zum Ziel, eine

einfachere Anwendung der Mehrwertsteuer und somit Verbesserung der Rechtssicherheit und Verminderung von Steuernachforderungen zu bewirken. Die Änderung wird unterstützt. Trotzdem liegt die Vermutung nahe, dass es hierbei vor allem auch um das Generieren von Mehreinnahmen geht. Der administrative Aufwand, der mit der Umrüstung der Parkuhren und der MWST-Abrechnungen entsteht sowie die Mehrwertsteuer selbst müssen durch eine Erhöhung der Gebühren ausgeglichen werden.

Artikel 21 Absatz 2 Ziffer 28 VE-MWSTG - Von der Steuer ausgenommene Leistungen

Neu sollen Leistungen zwischen Gesellschaften, an denen ausschliesslich Gemeinwesen beteiligt sind, und den beteiligten Gemeinwesen sowie zwischen Anstalten und Stiftungen, die ausschliesslich von Gemeinwesen gegründet wurden, und den an der Gründung beteiligten Gemeinwesen, von der Steuer ausgenommen werden. Damit wird die Zusammenarbeit unter verschiedenen Gemeinwesen mehrwertsteuerlich entlastet. Die Entlastung wird begrüsst, jedoch scheint die Formulierung im VE-MWSTG doch auch stark einschränkend und in der Praxis nicht immer ohne Probleme umsetzbar zu sein. Dies betrifft z. B. die Leistungen zwischen Gemeinwesen und den von ihnen gegründeten Stiftungen. Nach einigen Jahren ist allenfalls nicht mehr für alle involvierten Personen ohne weiteres klar, welche Stiftungen von welchen Gemeinwesen gegründet wurden. Oder wenn ein Gemeinwesen Leistungen einer Anstalt bezieht, an der es nicht beteiligt ist, führt dies zu einer Ungleichbehandlung gegenüber einem Gemeinwesen, das an der Anstalt beteiligt ist und die gleiche Leistung bezieht. Zudem wird die MWST-Abrechnung für die Anstalt dadurch nicht gerade vereinfacht. Eine Ausdehnung der generellen Steuerbefreiung von Leistungen zwischen Gemeinwesen, Leistungen zwischen Gemeinwesen und Gesellschaften oder Anstalten, an denen ausschliesslich Gemeinwesen beteiligt sind, sowie Leistungen zwischen Gemeinwesen und steuerbefreiten Stiftungen wäre wünschenswert.

Antrag: Artikel 21 Absatz 2 Ziffer 28 Buchstaben b und c sind so zu ändern, dass es für die Steuerbefreiung nicht notwendig ist, dass das Gemeinwesen, das Leistungen bezieht, an der Gesellschaft beteiligt sein muss (Bst. b) beziehungsweise an der Gründung beteiligt gewesen sein muss (Bst. c).

Artikel 21 Absatz 2 Ziffer 28bis VE-MWSTG - Von der Steuer ausgenommene Leistungen

Diese Erleichterung der Zusammenarbeit der Gemeinwesen im Bereich des Zurverfügungstellens von Personal wird begrüsst. Wünschenswert wäre auch die Steuerbefreiung des Zurverfügungstellens von Maschinen und sonstiger Infrastruktur unter Gemeinwesen, z. B. wenn es um die Bewältigung von Schäden infolge Naturereignissen geht. Dies würde die

Zusammenarbeit unter den Gemeinwesen weiter fördern.

Antrag: In Artikel 21 Absatz 2 Ziffer 28bis ist die Steuerbefreiung auch auf das Zurverfügungstellen von Maschinen und Infrastruktur zu erweitern.

Artikel 22 Absatz 1 und 2 VE-MWSTG - Option für die Versteuerung der von der Steuer ausgenommenen Leistungen

Zu Absatz 1: Die Formulierung des Konsultativgremiums würde allenfalls in der Praxis bestehenden Formalismus reduzieren, die Formulierung könnte aber auch dazu führen, dass mancherorts auf den offenen Ausweis der Mehrwertsteuer verzichtet wird, obwohl dies einfach möglich und statthaft wäre. Die Formulierung des Bundesrats wird bevorzugt.

Zu Absatz 2: Die Argumente des Konsultativgremiums sind einleuchtend, weshalb dessen Formulierung bevorzugt wird.

Artikel 23a VE-MWSTG (neu)

Mit dem bestehenden Abzug fiktiver Vorsteuern für gebrauchte individualisierbare Gegenstände, die bei ihrem Eintritt in den Markt nicht mit Mehrwertsteuer belastet waren, entgehen dem Bund jährlich Steuereinnahmen bis zu 90 Millionen Franken. Die Wiedereinführung der Margenbesteuerung für Kunstgegenstände, Sammlungsstücke und Antiquitäten soll solche systemwidrigen Vorsteuerrückerstattungen verhindern. Diese Anpassung wird unterstützt. Es wäre allenfalls zu überlegen, ob für solche Gegenstände, die bei ihrem Markteintritt nachweislich mit Mehrwertsteuer belastet waren, optional der fiktive Vorsteuerabzug geltend gemacht werden kann.

Artikel 25 Absatz 3 VE-MWSTG - Steuersätze

Die Argumentation des Bundesrats ist überzeugend; wohingegen jene des Konsultativgremiums wenig stichhaltig erscheint. Zumal "geeignete Massnahmen" in der Mehrwertsteuerverordnung (MWSTV; SR 641.201) und der Praxis der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) genügend klar beschrieben sind und sie in der Praxis mit dem heutigen Stand der Technik problemlos umsetzbar sind. Die Variante des Bundesrats wird daher bevorzugt.

Artikel 42 Absatz 6 VE-MWSTG - Festsetzungsverjährung

In seiner Argumentation übt das Konsultativgremium v. a. Kritik an der ESTV, diese nutze die

Möglichkeiten zur Verfahrensbeschleunigung nicht. Der Zusammenhang ist schwer zu finden, dass deswegen auf die Wiedereinführung der 15jährigen absoluten Verjährungsfrist, wie sie auch in anderen Bereichen des Steuerrechts gilt, verzichtet werden soll. Die Argumente für die Wiedereinführung überzeugen. Der Vorschlag des Bundesrats wird daher unterstützt.

Artikel 70 Absatz 2 VE-MWSTG - Buchführung und Aufbewahrung

Entsprechend der Unterstützung des Antrags des Bundesrats zu Artikel 42 Absatz 6 VE-MWSTG werden auch die Änderungen in der Aufbewahrungspflicht der Geschäftsbücher gemäss dem Vorschlag des Bundesrats bevorzugt.

Artikel 115 Absatz 1 VE-MWSTG - Änderung der Steuersätze

Mit dem Ausschluss der Wahlmöglichkeit bei einer Änderung der Steuersätze entfällt eine unbeabsichtigte Möglichkeit zur Steueroptimierung. Das Argument des Konsultativgremiums, wonach die Wahlmöglichkeit bei einer Änderung der Steuersätze erhalten bleiben soll, weil verwaltungsexterne Personen keine Überprüfungs- und Einflussmöglichkeit bezüglich der Höhe der Saldosteueransätze haben, greift nicht. Die Saldosteueransätze werden von der ESTV nicht willkürlich sondern nach Konsultation mit den betroffenen Branchenverbänden festgelegt. Wenn nun eine steuerpflichtige Person mit den Pauschal- oder Saldosteueransätzen nicht einverstanden ist, kann sie nach der effektiven Methode abrechnen. Die Saldo- und Pauschalsteuersätze werden bei einer Änderung der Steuersätze proportional angepasst. Das Fehlen einer Überprüfungsmöglichkeit durch verwaltungsexterne Personen rechtfertigt darum den vorzeitigen Wechsel der Abrechnungsmethode nicht. Die Variante des Bundesrats wird unterstützt.

Sehr geehrte Frau Bundesrätin, sehr geehrte Damen und Herren, wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Altdorf, 23. September 2014



Im Namen des Regierungsrats

Frau Landammann

Der Kanzleidirektor

Handwritten signature of Heidi Z'graggen

Handwritten signature of Roman Balli

Dr. Heidi Z'graggen

Roman Balli